



hofer_zechner

RECHTSANWALTS GMBH

RECHTSANWÄLTE / VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Kanzlei Judenburg

A-8750 Judenburg- Herreng. 13 | Tel: 03572/46246, Fax: DW-6

www.ra-hofer.at

Unterhalt bei Trennung und Scheidung

Grundsätzlich sind beide Ehegatten verpflichtet, zur Bestreitung des ehelichen Lebensaufwandes gemeinsam beizutragen. Bereits während aufrechter Ehe gilt, dass der einkommensschwächere Teil des Ehepaares gegenüber dem Ehepartner oder der Ehepartnerin einen Anspruch auf Unterhaltszahlung zukommt. Hierbei sind die Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person jedoch zu berücksichtigen. Bei Trennung der Ehegatten ändert sich an den Unterhaltsansprüchen grundsätzlich nichts.

Eine Ausnahme bilden krasse Eheverfehlungen, die den Unterhaltsanspruch verwirken lassen. Grundsätzlich gilt für den nahehelichen Unterhalt, also den Unterhalt nach der Scheidung das Verschuldensprinzip. Das bedeutet, dass eine Unterhaltspflicht nur für denjenigen Ehegatten gilt, der das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trägt.

Der „schuldige“ Ehegatte ist jedoch nur insoweit unterhaltspflichtig, als der „schuldlose“ Ehegatte auf die Unterhaltszahlungen angewiesen ist und nicht durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit selbst für seinen Unterhalt sorgen kann. Wird die Ehe aus einem gleichteiligen Verschulden beider Ehegatten geschieden, so besteht grundsätzlich kein gegenseitiger Unterhaltsanspruch. Unabhängig hiervon kann der naheheliche Unterhalt im Zuge einer einvernehmlichen Ehescheidung zwischen den Ehegatten in der Scheidungsfolgenvereinbarung frei gestaltet werden.

Die Höhe des Unterhaltsanspruches ist von den Lebensverhältnissen der Ehegatten abhängig und wird nach Prozentsätzen des Nettoeinkommens berechnet. Ist der Unterhaltsberechtigte Ehegatte einkommenslos, so beträgt sein Unterhaltsanspruch 33 % des Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen. Geht der unterhaltsberechtigte Ehegatte selbst einer Erwerbstätigkeit nach, so beträgt sein Unterhaltsanspruch 40 % des gemeinsamen Einkommens abzüglich seines eigenen Einkommens. Liegen weitere



Unterhaltspflichten vor, so sind diese ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen und verringern sich diese Prozentsätze für jedes unterhaltsberechtigten Kind um 4 Prozentpunkte. Auch der Sorgepflicht für eine unterhaltsberechtigten (neue) Ehefrau ist durch Abzug von ca. 1 - 4 % Rechnung zu tragen. Bei diesbezüglichen Fragen vereinbare ich gerne einen persönlichen Besprechungstermin mit Ihnen!

[Website RA Hofer & Zechner]

